



Satzung der Pfadfinderfreunde Niederrad e.V.

Stand: 15. März 2011

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll in das Vereinsregister der Stadt Frankfurt unter dem Namen **Pfadfinderfreunde Niederrad** eingetragen werden. Nach seiner Eintragung erhält der Verein den Zusatz ‚eingetragener Verein‘ (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Völkerverständigung in Form der pfadfinderischen Jugendarbeit in Frankfurt-Niederrad.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Ausbildung von Pfadfindergruppenleitern und die Veranstaltung von internationalen Begegnungen sowie Fahrten und Lagern für Kinder und Jugendliche des DPSG-Stammes Charles de Foucauld.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein. Bei der Mitgliedschaft wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und passiven (Förder-)Mitgliedern unterschieden. Im Unterschied zu ordentlichen Mitgliedern sind passive Mitglieder auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Jedes zukünftige Mitglied kann alternativ eine Aufnahme als ordentliches Mitglied oder passives Mitglied beantragen. Die zum Stichtag der Satzungsänderung bereits aufgenommenen Mitglieder werden als ordentliche Mitglieder geführt. Mitglieder können jederzeit ihren Mitgliedschaftsstatus durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand ändern.
2. Die beiden Vorsitzenden und der Kurat des DPSG-Stammes Charles de Foucauld sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins und von der Beitragspflicht befreit.
3. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über den der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - a. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären und muss diesem spätestens am 30.11. des Jahres, zu dessen Ende der Austritt erfolgen soll, zugegangen sein.
 - b. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.
 - c. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zur Förderung der Vereinstätigkeit.

2. Die Zahlung hat per Überweisung oder Lastschriftinzug auf das Vereinskonto zu erfolgen. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand und
2. Die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.
 - a. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzende/n, dem/der 2. Vorsitzende/n und dem/der Kassierer/in.
 - b. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus einem vom Vorstand des Stammes Charles des Foucauld berufenen Mitglied. Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand zusätzlich um einen Schriftführer und bis zu fünf weitere Beisitzer ergänzt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein und seine Angelegenheiten. Ihm obliegt die Wahrnehmung aller geschäftlichen und sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und
 - d. Ordnungsgemäße Führung der Bücher
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich generell durch ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten. Für Rechtsgeschäfte, die für den Verein verbindliche Verpflichtungen von über 500,00 EUR überschreiten, bedarf es der Unterschrift eines zweiten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
4. Außerdem ist die Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vor der Versammlung durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich, sofern ein Einladung mittels Fax oder electronic-mail (E-Mail) nicht möglich ist.
6. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht eingeladen wurde und mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, auf diesen Sachverhalt muss in der Einladung hingewiesen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die beiden Vorsitzenden und den Kassierer mit einfacher Mehrheit für drei Jahre. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus mit einfacher Mehrheit einen Schriftführer und bis zu 5 weitere Beisitzer für den

erweiterten Vorstand wählen. Die Wahl des Schriftführers und der Beisitzer erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

8. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für ein Jahr. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
9. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages fest.
10. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegen und stellt den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
11. Die Mitgliederversammlung hat die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
12. Über die Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom geschäftsführenden Vorstand und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
2. Für einen Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die katholische Pfarrgemeinde Mutter Vom Guten Rat in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§9 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.04.2005 errichtet und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 05.10.2005 und zuletzt der Mitgliederversammlung vom 12.04.2008 geändert.
2. Diese Satzung bzw. Satzungsänderungen treten nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt, den 15.04.2011